



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

30 .Oktober 2023

Stellungnahme 46/2023

zum Verhandlungsmandat für
ein Abkommen zwischen der EU
und Island über die Übermittlung
von Fluggastdatensätzen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“, und er ist gemäß Artikel 52 Absatz 3 „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiórowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

Gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung 2018/1725 konsultiert die Kommission den Europäischen Datenschutzbeauftragten „[n]ach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben“.

Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Island zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität¹.

Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Bemerkungen oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor. Die Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen des Vorschlags, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes relevant sind.

¹ COM(2023) 508 final.

Zusammenfassung

Am 6. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Island zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität. Ziel des künftigen Abkommens ist es, Island in die Lage zu versetzen, Fluggastdatensätze aus den EU-Mitgliedstaaten rechtmäßig zu empfangen, und es seiner benannten zuständigen Behörde zu ermöglichen, diese Daten in einer Weise zu nutzen, die die Sicherheit der Personen, die in einem gemeinsamen Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen reisen, sowie den Schutz der diese Personen betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet.

In der Stellungnahme verweist der EDSB auf die besondere rechtliche Situation Islands als assoziiertes Schengen-Land. Gemäß dem Schengen-Assoziierungsübereinkommen zwischen der EU und Island von 1999 ist Island an die Rechtsakte der Union gebunden, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen. Infolgedessen soll Island die Richtlinie (EU) 2016/680 in ähnlicher Weise anwenden wie die EU-Mitgliedstaaten. Darüber hinaus gilt Island als Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums nicht als Drittland im Sinne von Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung.

Die EU-Richtlinie über Fluggastdatensätze (PNR) stellt jedoch keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, sodass Island nicht an deren Bestimmungen gebunden ist. Daher betont der EDSB, dass das künftige PNR-Abkommen zwischen der EU und Island alle angemessenen Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung durch den EuGH enthalten muss.

Zusätzlich zu dieser allgemeinen Bemerkung gibt der EDSB zwei spezifische Empfehlungen ab. Erstens empfiehlt er, die Definition des Begriffs „sensible Daten“ im Verhandlungsmandat an die Definitionen der besonderen Datenkategorien in der Datenschutz-Grundverordnung und der Richtlinie (EU) 2016/680 anzugleichen. Zweitens schlägt der EDSB vor, in die Verhandlungsrichtlinien die rechtlichen Möglichkeiten aufzunehmen, das Abkommen im Falle von Verstößen gegen seine Bestimmungen auszusetzen bzw. es zu kündigen, falls die Verstöße schwerwiegend und anhaltend sind.

Inhalt

1. Einleitung.....	4
2. Allgemeine Bemerkungen	5
3. Sensible Daten	7
4. Aussetzung und Kündigung.....	8
5. Schlussfolgerungen.....	8

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr („EU-DSVO“)², insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 6. September 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Island über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen aus der EU an Island zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität³ (im Folgenden „die Empfehlung“).
2. Ziel der Empfehlung ist es, Island in die Lage zu versetzen, Fluggastdatensätze aus der Union rechtmäßig zu empfangen, und es seiner benannten zuständigen Behörde zu ermöglichen, diese Daten in einer Weise zu nutzen, die gleichzeitig die Sicherheit der Personen, die innerhalb eines gemeinsamen Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen reisen, sowie den Schutz der diese Personen betreffenden personenbezogenen Daten gewährleistet.⁴
3. Die Empfehlung ist Teil der umfassenderen Initiative der Kommission zur Verfolgung eines kohärenten und wirksamen Ansatzes bei der Übermittlung von Fluggastdatensätzen an Drittländer, wie in der Strategie für eine Sicherheitsunion 2020–2025⁵ angekündigt und vom Rat in seinen Schlussfolgerungen vom Juni 2021⁶ im Einklang mit dem Unionsrecht und der Rechtsprechung zu Fluggastdatensätzen⁷ gefordert.
4. Mit der vorliegenden Stellungnahme des EDSB wird das Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 6. September 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der EU-DSVO beantwortet.

² ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

³ COM(2023) 508 final.

⁴ Siehe COM(2023) 508 final, Begründung, S. 4.

⁵ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, EU-Strategie für eine Sicherheitsunion, COM(2020) 605 final.

⁶ Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Juni 2021 zur Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) an Drittländer, Ratsdokument 9605/21 vom 8. Juni 2021.

⁷ Siehe COM(2023) 508 final, Begründung, S. 3.

2. Allgemeine Bemerkungen

5. Fluggastdatensätze sind Informationen, die von Fluggästen bereitgestellt und von den Fluggesellschaften in ihren Buchungs- und Abflugkontrollsystemen für ihre eigenen kommerziellen Zwecke erfasst und gespeichert werden. Die Übermittlung von Fluggastdatensätzen an Drittstaaten und die anschließende Verarbeitung durch ihre Behörden ist zwar für die Bekämpfung von Terrorismus und schwerer Kriminalität nützlich, stellt jedoch einen Eingriff in die in den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte (im Folgenden „Charta“) verankerten Grundrechte dar. Aus diesem Grund erfordert sie eine Rechtsgrundlage im EU-Recht und muss notwendig und verhältnismäßig sein sowie strengen Beschränkungen und wirksamen Schutzmaßnahmen unterliegen.
6. Neben der Charta umfassen die für den Fall der Übermittlung und Verarbeitung von Fluggastdatensätzen geltenden Rechtsvorschriften auch den horizontalen Rechtsrahmen der EU zum Datenschutz, nämlich die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)⁸ und die Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung)⁹ sowie die Einzelrichtlinie (EU) 2016/681 (EU-Richtlinie über Fluggastdatensätze)¹⁰.
7. Darüber hinaus hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH), wie in der Empfehlung hervorgehoben¹¹, in zwei Fällen den Rechtsrahmen für Fluggastdatensätze ausgelegt und Orientierungshilfe in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit und die Notwendigkeit der Verarbeitung von Fluggastdatensätzen geboten, nämlich im Gutachten 1/15 vom 26. Juli 2017¹² und im Urteil in der Rechtssache C-817/2019 vom 21. Juni 2022¹³. Die vom EuGH in der zitierten Rechtsprechung festgelegten Anforderungen stellen einen wichtigen Bezugspunkt für die Beurteilung dieser Empfehlung und jedes künftigen Abkommens der EU über die Übermittlung von Fluggastdatensätzen dar.
8. Der EDSB erinnert ferner daran, dass Fluggastdatensätze zusätzlich zu den Rechtsvorschriften der Union auch internationalen Vorschriften und Standards unterliegen. In der am 21. Dezember 2017 angenommenen Resolution 2396 (2017) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch zurückkehrende ausländische terroristische Kämpfer und in der anschließenden Resolution 2482 (2019) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 19. Juli 2019 wurden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, die Fähigkeit zur Erhebung und Nutzung von Fluggastdatensätzen auf der Grundlage von Standards und Empfehlungen zu Fluggastdatensätzen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) aus dem Jahr 2020, die mit der Änderung 28 zu Anhang 9 des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt (Abkommen von Chicago)¹⁴

⁸ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁹ Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹⁰ Richtlinie (EU) 2016/681 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 132).

¹¹ Siehe COM(2023) 508 final, S. 2 und 5.

¹² Gutachten 1/15 des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 26. Juli 2017, EU:C:2017:592.

¹³ Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 21. Juni 2022, „Ligue des droits humains“, C-817/19, EU:C:2022:491.

¹⁴ Siehe https://www.icao.int/safety/airnavigation/nationalitymarks/annexes_booklet_en.pdf.

angenommen wurden, auszubauen. Alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island sind Vertragsparteien des Abkommens von Chicago.

9. Ein weiterer wichtiger Aspekt, der besondere Aufmerksamkeit verdient, ist die rechtliche Situation Islands als assoziiertes Schengen-Land. Gemäß Artikel 8 des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands von 1999¹⁵ ist Island durch die Rechtsakte der Union gebunden, die eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellen. Der Prozess erfolgt zwar nicht automatisch und erfordert die Annahme des Inhalts der jeweiligen Rechtsakte und Maßnahmen der Union durch Island und gegebenenfalls die Erfüllung der nationalen Verfassungsbestimmungen, doch schafft er klare rechtliche Verpflichtungen für Island, die entsprechenden Rechtsvorschriften der Union umzusetzen und anzuwenden. Darüber hinaus sollte gemäß Artikel 8 Absatz 4 des Schengen-Assoziierungsübereinkommens von 1999 dieses Übereinkommen als beendet angesehen werden, wenn Island den Inhalt des betreffenden Rechtsakts der Union nicht akzeptieren oder nicht in sein innerstaatliche Recht umsetzen würde. Darüber hinaus muss Island gemäß Artikel 10 des Schengen-Assoziierungsübereinkommens von 1999 jährliche Berichte darüber vorlegen, wie seine Verwaltungsbehörden und seine Gerichte die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands, gegebenenfalls in der Auslegung durch den EuGH, angewandt und ausgelegt haben.
10. Der EDSB erinnert auch an die Tatsache, dass Island rechtlich an den EU-Datenschutzrahmen gebunden ist. Erstens heißt es in Erwägungsgrund 101 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung ausdrücklich, dass diese Richtlinie „eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands [darstellt]“. Daher ist Island, wie bereits oben erläutert, verpflichtet, sie in sein innerstaatliches Recht umzusetzen und in der Praxis anzuwenden.
11. Zweitens wurde die Datenschutz-Grundverordnung gemäß Anhang XI des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)¹⁶ in das EWR-Abkommen aufgenommen. Folglich wird Island als Mitglied des EWR nicht als Drittland im Sinne von Kapitel V der Datenschutz-Grundverordnung betrachtet.
12. Umgekehrt erinnert der EDSB daran, dass die Richtlinie über Fluggastdatensätze keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellt und Island daher nicht an deren Bestimmungen gebunden ist. Folglich sollte das künftige PNR-Abkommen zwischen der EU und Island im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung durch den EuGH alle geeigneten Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen vorsehen.

¹⁵ ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

¹⁶ Siehe Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens [2018/1022] (ABl. L 183 vom 19.7.2018, S. 23).

13. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Bemerkungen hat der EDSB zwei spezifische Empfehlungen zum Verhandlungsmandat in Bezug auf die Übermittlung sensibler Daten und die Aussetzung und Kündigung des Abkommens abgegeben.

3. Sensible Daten

14. Die Verhandlungsrichtlinie in Nummer 10 des Anhangs der Empfehlung sieht vor, dass das künftige Abkommen sicherstellen muss, dass „sensible Daten im Sinne des Unionsrechts“ nicht verarbeitet werden. In diesem Zusammenhang sind „sensible Daten“ definiert als *„[personenbezogene] Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen oder die die Gesundheit oder das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person betreffen“*. Die Definitionen besonderer Datenkategorien (sensible Daten) in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 10 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung enthalten jedoch zwei weitere Kategorien: *„[genetische] Daten, [biometrische] Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“*.
15. Der EDSB stellt fest, dass die Definition des Begriffs „sensible Daten“ im Verhandlungsmandat mit derjenigen in Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie über Fluggastdatensätze identisch ist. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass die Richtlinie über Fluggastdatensätze zwar gleichzeitig mit der DSGVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung angenommen wurde, dass sie aber aus rechtstechnischen Gründen auf die aufgehobenen Vorläufer dieser Rechtsakte verweist, nämlich die Richtlinie 95/46/EG¹⁷ und den Rahmenbeschluss 2008/977/JI¹⁸. Gemäß Artikel 94 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 59 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung sind die Verweise auf die aufgehobenen Datenschutzgesetze in der Richtlinie über Fluggastdatensätze ab Mai 2018 als Verweise auf die jeweils geltenden Rechtsakte zu verstehen. Das heißt, der neue höhere EU-Standard für den Schutz personenbezogener Daten gilt auch im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Fluggastdatensätzen.
16. In Anbetracht dessen empfiehlt der EDSB, die Definition des Begriffs „sensible Daten“ in Nummer 10 des Anhangs der Empfehlung an die Begriffsbestimmungen für besondere Datenkategorien in Artikel 9 Absatz 1 der DSGVO und Artikel 10 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzugleichen, indem die Liste der Datenkategorien, die als sensible Daten gelten, durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzrechts der Union ersetzt oder alternativ „genetischer Daten und biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“ hinzugefügt wird.

¹⁷ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

¹⁸ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).

4. Aussetzung und Kündigung

17. Die Verhandlungsrichtlinie unter Nummer 18 des Anhangs der Empfehlung sieht vor, dass das Abkommen für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden sollte, enthält jedoch eine Bestimmung, nach der das Abkommen um ähnliche Zeiträume verlängert wird, es sei denn, eine Vertragspartei notifiziert ihre Entscheidung, es zu kündigen. Im Verhandlungsmandat wird jedoch nicht auf die rechtliche Möglichkeit verwiesen, das Abkommen vor Ablauf dieser festgelegten Frist auszusetzen oder zu kündigen, wenn eine erhebliche Verletzung oder eine Nichterfüllung der sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen durch die Vertragspartei vorliegt. Der EDSB erinnert daran, dass eine solche Aussetzungsklausel nicht nur ein Standardelement internationaler Abkommen¹⁹ und gemeinhin Bestandteil internationaler Abkommen der EU²⁰ ist, sondern auch eine wichtige Schutzmaßnahme für die Rechte der von der Übermittlung personenbezogener Daten gemäß dem Abkommen betroffenen Personen darstellt.
18. Der EDSB empfiehlt daher, in die Verhandlungsrichtlinien die rechtlichen Möglichkeiten aufzunehmen, das Abkommen im Falle von Verstößen gegen seine Bestimmungen auszusetzen sowie es zu kündigen, falls die Verstöße schwerwiegend und anhaltend sind. In der entsprechenden Bestimmung des künftigen Abkommens sollte auch das anwendbare Verfahren für personenbezogene Daten festgelegt werden, die bereits vor der Aussetzung oder Kündigung des Abkommens an Island übermittelt wurden.

5. Schlussfolgerungen

19. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB,
 - (1) *im künftigen PNR-Abkommen zwischen der EU und Island alle geeigneten Schutzmaßnahmen in Bezug auf die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht in der Auslegung des EuGH vorzusehen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Richtlinie über Fluggastdatensätze keine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands darstellt und Island daher nicht an deren Bestimmungen gebunden ist;*
 - (2) *die Definition des Begriffs „sensible Daten“ in Nummer 10 des Anhangs der Empfehlung an die Begriffsbestimmungen besonderer Datenkategorien in Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung und Artikel 10 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung anzugleichen, indem die Liste der Datenkategorien, die als sensible Daten gelten, durch einen Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzrechts der Union ersetzt wird, oder alternativ „genetischer Daten und biometrischer Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“ hinzuzufügen;*

¹⁹ Siehe Abschnitt 3 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, Wien, 23. Mai 1969.

²⁰ Siehe beispielsweise zuletzt Artikel 19 des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden (ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 4).

- (3) in die Verhandlungsrichtlinien die rechtlichen Möglichkeiten aufzunehmen, das Abkommen im Falle von Verstößen gegen seine Bestimmungen auszusetzen und es zu kündigen, wenn die Verstöße schwerwiegend und anhaltend sind.*

Brüssel, den 30. Oktober 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI